

AMTSBLATT

des Landkreises Weilheim-Schongau

1986

Montag, den 17. Februar 1986

Nummer 4

Vollzug des BayNatSchG; Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 5. 2. 1986

Die nachstehend veröffentlichte Verordnung über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 5. 2. 1986 tritt am 1. 5. 1986 in Kraft.

Der Erlaß der Verordnung war aufgrund sich häufender Beschwerden über Reiter, die abseits von Straßen und Wegen quer durch Feld und Wald reiten und dabei teilweise nicht unbeträchtliche Schäden verursachen, erforderlich geworden. Die Einführung der Kennzeichnungspflicht dürfte nicht nur geeignet sein, die Selbstkontrolle der Reiter zu fördern und dadurch unmittelbar Schäden und Konflikte vorzubeugen; sie dürfte es auch dem Grundstücksbesitzer und Erholungssuchenden erleichtern, evtl. Ersatzansprüche gegen Reiter oder Pferdehalter zu verfolgen.

Die Ausgabe der Kennzeichen beginnt ab Montag, 3. März 1986, im Zimmer 402, III. Stock, des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i. OB. Für die Zuteilung des Pferdekennzeichens wird eine Gebühr von 15,- DM erhoben. Für weitere Auskünfte steht das Landratsamt - untere Naturschutzbehörde - (Tel. Nr.: 08 81 / 681-251 oder 681-250) jederzeit zur Verfügung.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden gebeten, den Erlaß der Verordnung und die vorstehenden Ausführungen in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzugeben.

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 5. 2. 1986

Aufgrund des Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG (BayRS 791-I-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 3. 12. 1985 Nr. 820-8662-2/85 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Pferdekennzeichnung

- (1) Zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist im Landkreis Weilheim-Schongau das Reiten in der freien Natur nur auf Pferden gestattet, die an beiden Seiten des Halfters erkennbar Kennzeichen nach § 3 oder von anderen Behörden nach Art. 26 Abs. 3 BayNatSchG ausgegebene Kennzeichen tragen.
- (2) Werden Pferde Dritten zum Reiten überlassen, so hat der Pferdehalter deren Namen und Adressen vorher festzustellen, in eine Liste einzutragen, diese 2 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Weilheim-Schongau im Rahmen seiner Ermittlungen von Zuwiderhandlungen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften auf Anfrage mitzuteilen.
- (3) Sonstige Vorschriften zur Beschränkung des Reitens bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für das Reiten

1. durch die Polizei,
2. während Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege, einschließlich des An- und Abreitens,
3. auf zulässigen Reitplätzen.

§ 3

Zuteilung der Kennzeichen

- (1) ¹Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Pferdehalters durch das Landratsamt Weilheim. ²Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Pferdehalters, sowie der regelmäßige Standort des Pferdes anzugeben. ³Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann - auch nachträglich - verlangen, daß die Richtigkeit der Angaben nach Satz 2 nachgewiesen wird.
- (2) ¹Das Kennzeichen verbleibt im Eigentum des Landratsamtes Weilheim-Schongau. ²Der Pferdehalter ist zur Rückgabe an das Landratsamt Weilheim-Schongau verpflichtet, wenn es nicht mehr für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck benötigt wird.
- (3) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von den Geboten der §§ 1 und 3 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar sind oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau als untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne erforderliche Kennzeichnung reitet,

2. entgegen § 1 Abs. 2 bei Überlassung des Pferdes an Dritte deren Namen und Adressen nicht vorher feststellt, in eine Liste einträgt, diese nicht 2 Jahre aufbewahrt und auf Anfrage des Landratsamtes Weilheim-Schongau seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht,

3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben macht.

(2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 5. 2. 1986 über die Kennzeichnung von Reitpferden

Kennzeichen für Reitpferde

weiße Grundfarbe, dunkelblauer Aufdruck Dienstsiegel des Landratsamtes Ø 20 mm

